

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **3. Änderungssatzung zur Satzung**

### **der Gemeinde Kreischa über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Elternbeitragssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in gültiger Fassung, der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in gültiger Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Anlage 1 der Satzung wird durch die Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 21.05.2019

(Siegel)

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Festsetzung der monatlichen Elternbeiträge gültig ab 01.08.2019 (Beträge in EUR)

#### Elternbeiträge für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft				Alleinerziehende			
	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	232,72	193,93	155,14	116,36	226,72	188,93	151,14	113,36
2. Kind	196,72	163,93	131,14	98,36	190,72	158,93	127,14	95,36
3. Kind	136,72	113,93	91,14	68,36	130,72	108,93	87,14	65,36
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

#### Elternbeiträge für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft				Alleinerziehende			
	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	159,40	132,84	106,27	79,70	153,40	127,84	102,27	76,70
2. Kind	147,40	122,84	98,27	73,70	141,40	117,84	94,27	70,70
3. Kind	87,40	72,84	58,27	43,70	81,40	67,84	54,27	40,70
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

#### Elternbeiträge Hort (einschließlich Frühhort)

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft		Alleinerziehende	
	6 h		6 h	
1. Kind	78,45		75,45	
2. Kind	69,45		66,45	
3. Kind	42,45		39,45	
ab 4. Kind	beitragsfrei			

Kreischa, den 21.05.2019

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister

Siegel

## **Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 21.05.2019

gez. Frank Schöning  
Bürgermeister